

**1. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung
der Gemeinde Ritzeau
(Kreis Herzogtum Lauenburg)**

Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom 19.12.2008 folgende 1. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung für die Gemeinde Ritzeau erlassen:

§ 1

Der § 4 der Entschädigungssatzung erhält folgende Fassung:

**„§ 4
Entschädigungszahlungen im Bereich der
Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Grundlage für die Zahlung von Aufwandsentschädigungen im Bereich der Feuerwehr ist das Brandschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein und die Entschädigungsverordnung der Freiwilligen Feuerwehren.
- (2) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (3) Die Stellvertretung der Gemeindeführung erhält eine Aufwandsentschädigung, die der Hälfte der Aufwandsentschädigung der Wehrführung entspricht
- (4) Die Stellvertretung der Gemeindeführung erhält für die besondere Tätigkeit bei Verhinderung der Wehrführung für die Dauer der Vertretung anstelle der Entschädigung nach Absatz 3 eine Aufwandsentschädigung die für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel der laufenden monatlichen Entschädigung der Wehrführung beträgt.
- (5) Der Gerätewart oder die Gerätewartin erhält für die Wartung und Pflege von Fahrzeugen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro monatlich.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese 1. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Ritzeau, den 19.12.2008



Gemeinde Ritzeau
Der Bürgermeister